



GZ4190/92-I/B/10A/97

An

1. alle Universitäten,
2. alle Kunsthochschulen
3. Akademie der bildenden Künste in Wien

Betr.: Hochschullehrer-Dienstrecht; Durchrechnungszeitraum für die Lehrtätigkeit und für die Abgeltung der Lehrtätigkeit der Assistenten.

Im Zuge der Vorbereitung der Vollziehung der Hochschullehrer-Dienstrechtsnovelle 1997 sind Unklarheiten bezüglich der Anwendung des sogenannten "Durchrechnungszeitraums" für die Assistenten-Lehrtätigkeit und deren Abgeltung entstanden.

Schon in der Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse über das ursprüngliche Modell vom 14. Juni 1996, die den Ausgangspunkt für diesen Teil der im Juli 1997 vom Parlament beschlossenen 2.BDG-Novelle 1997 bildete, war ein Durchrechnungszeitraum - von sogar zwei Jahren - vorgesehen, der einen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Stundenausmaßen in den einzelnen Semestern herbeiführen sollte. Die "Lehrzulage" setzt ein Mindestausmaß von zwei Semesterstunden voraus, für weniger sollte überhaupt keine gesonderte Abgeltung der Lehrtätigkeit gebühren. Eine geringere Lehrtätigkeit in einem Semester sollte durch eine höhere Lehrtätigkeit in einem anderen Semester ausgeglichen werden, damit durchlaufend Anspruch auf die Lehrzulage ("Sockel", 4.000,- S monatlich) besteht.

In den Dienstrechtsverhandlungen bestand Konsens, daß eine Unterschreitung der Grenze von zwei Semesterstunden im Durchrechnungszeitraum von einem Studienjahr zum Verlust des Anspruchs auf Abgeltung führt, eine Aliquotierung der Lehrzulage wurde in den Verhandlungen ausdrücklich verneint. Die Lehrzulage von 4.000,- S monatlich gebührt nur, wenn wenigstens 2 Semesterstunden abgehalten werden, bei geringerer Lehrtätigkeit gebührt auch kein Bruchteil der Lehrzulage.

Die Bestimmungen der §§ 180 b Abs. 3 und 5 BDG 1979 sowie 52 Abs. 6 GG 1956 gehen von der jahrelangen Aussage, daß die Assistenten den Großteil der Lehre tragen, und von der jahrelangen Praxis, jedem Assistenten im Wege von Lehraufträgen oder der "verantwortlichen Mitwirkung" möglichst viel Lehrtätigkeit und damit Zusatzeinkommen zu sichern, aus; diesen Bestimmungen liegt also die Annahme zugrunde, daß insgesamt genügend Bedarf nach Lehrtätigkeit der Assistenten besteht. Aus der Sicht des Budgets spricht die unterschiedlich hohe Abgeltung für die ersten beiden Semesterstunden einerseits und für die weiteren Stunden andererseits für eine umfangreichere durchschnittliche Lehrtätigkeit als 2 Semesterstunden.

Die Durchrechnungsbestimmung des § 52 Abs. 6 GG 1956 ("Bei ungleicher Verteilung der Lehrtätigkeit auf die beiden Semester eines Studienjahres ist für die Berechnung der Abgeltung gemäß Abs. 1 bis 4 vom Durchschnitt der anrechenbaren Semesterstunden im Studienjahr auszugehen") muß im Zusammenhang mit der Durchrechnungsregelung im § 180 b BDG 1979 über das Ausmaß der Lehrverpflichtung gesehen werden.

§ 180 b Abs. 3 und 5 BDG 1979 bestimmen in Ergänzung zur Lehrverpflichtung von 2 bis 4 Semesterstunden, daß eine aus studienrechtlichen Gründen notwendige Unterschreitung der 2 Semesterstunden in einem Semester im anderen Semester des betreffenden Studienjahres auszugleichen ist. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung dürfte eine Lehrtätigkeit von weniger als 2 Semesterstunden (auf Grund der Umrechnung von Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Wertigkeit sind auch Bruchteile zwischen 0 und 2 möglich) in einem Semester nur erteilt werden, wenn im anderen Semester des Studienjahres die Lehrtätigkeit so weit über 2 Semesterstunden liegt, daß im Durchschnitt des Studienjahres wenigstens 2 Semesterstunden herauskommen. Dies hätte - und darin liegt der Hauptzweck der Regelung - einen durchlaufenden Anspruch auf die Lehrzulage ("Sockel") zur Folge. Eine Unterschreitung der Grenze von 2 Semesterstunden in einem Semester ohne Ausgleich im anderen Semester widerspräche dem Wortlaut und dem Sinn des § 180 b Abs. 3 und 5 BDG 1979.

Die korrespondierende Bestimmung des § 52 Abs. 6 GG 1956 besagt ähnlich wie § 51 Abs. 7 für die Professoren und Dozenten, daß bei ungleicher Verteilung der Lehrtätigkeit auf die beiden Semester eines Studienjahres für die Berechnung der Abgeltungen (Lehrzulage, Kollegiangeldabgeltung) vom Durchschnitt der anrechenbaren Semesterstunden im Studienjahr auszugehen ist.

In diesem Zusammenhang ist bezüglich der Aufteilung der aus einem Fach abzuhaltenden Lehrveranstaltungen auf die verfügbaren Universitätslehrer auch § 155 Abs. 8 BDG 1979 zu beachten. Nach dieser Bestimmung haben die zuständigen Universitäts(Hochschul)organe unter Berücksichtigung des sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarfs und der budgetären Bedeckbarkeit dafür zu sorgen, daß das Lehrveranstaltungsangebot entsprechend der fachlichen Qualifikation der im jeweiligen Fach vorhandenen Universitäts(Hochschul)lehrer möglichst ausgewogen verteilt wird und insbesondere möglichst alle Hochschullehrer im Lehrbetrieb eingesetzt werden. Die für die Organisation und Koordination des Lehrbetriebs verantwortlichen Organe (Studiendekan und Institutsvorstand bzw. außerhalb des UOG 1993 das jeweilige Kollegium und der Institutsvorstand) werden daher auch zu prüfen haben, inwieweit unter Beachtung des Prinzips der notwendigen fachlichen Qualifikation eine Erweiterung des Ausmaßes der Lehrtätigkeit einzelner Assistenten durch Umschichtung von bisher von anderen Universitäts(Hochschul)lehrergruppen abgehaltenen Lehrveranstaltungen möglich ist.

Ungeachtet der Bemessung der Lehrabgeltungen pro Semester ist die Durchrechnungsbestimmung des § 52 Abs. 6 GG 1956 für Assistenten ebenso zwingend wie die des § 51 Abs. 7 GG 1956 für Professoren und Dozenten anzuwenden. Ein Abgehen von der Durchrechnungsbestimmung in den Fällen, in denen die Durchrechnung für den Assistenten ungünstiger ist, findet im Gesetz keine Deckung und würde die Budgetbelastung noch weiter erhöhen, als sich dies auf Grund der zu beobachtenden Praxis der Universitäten ohnedies schon abzeichnet.

Eine Ausnahme von der Durchrechnungsbestimmung bilden nur Semester einer Beurlaubung (Karenzurlaub) oder einer Freistellung (§ 160 BDG 1979) sowie Fälle einer krankheitsbedingten Abwesenheit während eines Semesters. Weiters kann selbstverständlich in den Studienjahren nicht durchgerechnet werden, in denen ein Assistent nicht in beiden Semestern in der Lehre eingesetzt werden kann, weil er entweder erst im Laufe des Studienjahrs bestellt wird, erst im Sommersemester die Voraussetzungen für die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfüllt (siehe § 180b Abs. 2 und 3 BDG 1979), oder er vor Ende des Studienjahrs aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

Wien, am 30. September 1997

Für den Bundesminister:

Dr. MATZENAUER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: